

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/rechnungslegung/praxis-forum-1-2010-abzinsung-unverzinslicher-gesellschafterdarlehen.html>

📅 11.01.2010

Rechnungslegung

BFH: Abzinsung unverzinslicher Gesellschafterdarlehen

Der BFH hat mit Beschluss vom 06.10.2009 (Az. I R 4/08, BStBl-II-2010-177, DStR 2009, S. 2587) in Übereinstimmung mit der Vorinstanz ([Finanzgericht Baden-Württemberg](#) vom 10.12.2007, Az. 6 K 446/06, DStRE 2009, S. 71, vgl. [praxis-forum 2/2009](#)) entschieden, dass unverzinsliche Gesellschafterdarlehen nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG grundsätzlich auch dann abzuzinsen sind, wenn es sich aus handelsrechtlicher Sicht um Darlehen mit Eigenkapital ersetzenden Charakter handelt. Nach Ansicht des Klägers war die vom Finanzamt vorgenommene Abzinsung vom Wortlaut des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG nicht gedeckt, da das Darlehen auf unbestimmte Zeit gewährt worden sei und nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) mit einer Frist von drei Monaten hätte gekündigt werden können. Die Laufzeit des Darlehen betrage daher weniger als zwölf Monate, sodass es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG nicht der Abzinsung unterliege.

Entgegen dieser Ansicht hat der BFH nun geurteilt, dass das Gebot der Abzinsung von Verbindlichkeiten und Verbindlichkeitenrückstellungen auf der typisierenden Vorstellung beruhe, dass eine erst in der Zukunft zu erfüllende Verpflichtung den Schuldner weniger belastet als eine sofortige Leistungspflicht. Daher ist es sachgerecht, die Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG vorrangig am Gesichtspunkt der tatsächlichen wirtschaftlichen Belastung auszurichten. Diese aber hängt nicht nur von der zivilrechtlichen Ausgangslage, sondern primär davon ab, wie lange der Schuldner nach den tatsächlichen Verhältnissen mit einer Überlassung des Kapitals rechnen kann. Daran ist deshalb auch bei einem auf unbestimmte Zeit gewährten Darlehen die Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG zu orientieren.

Es trifft zwar zu, dass der Schuldner eines Darlehens ohne feste Laufzeit gedanklich stets mit dessen fristgerechter Kündigung und einer daran anschließenden Rückzahlungspflicht rechnen muss. Darauf kann aber im Zusammenhang mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG nicht entscheidend abgestellt werden. Der BFH hat in einer früheren Entscheidung für fraglich erachtet, ob § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG auf Eigenkapital ersetzende Darlehen anwendbar oder ob insoweit eine teleologische Reduktion der Vorschrift geboten ist (BFH vom 10.11.2005, Az. IV R 13/04, BStBl. II 2006, S. 618). Die damit ausgedrückten Zweifel teilt der erkennende Senat jedoch nicht (ebenso BMF-Schreiben vom 26.05.2005, BStBl. I 2005, S. 699, Tz. 21). Ertragsteuern

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.